

---

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbreitungsgebiet**

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Landesverband Nordrhein-Westfalen der Angehörigen psychisch Kranker e.V.“
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Münster.
- 1.3 Verbreitungsgebiet des Verbandes ist das Land Nordrhein-Westfalen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zusammensetzung und Zugehörigkeit des Verbandes**

- 2.1 Der Verband ist ein Zusammenschluß von Angehörigen und Freunden von Menschen, die psychisch krank sind oder waren.
- 2.2 Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker e.V.. In Übereinstimmung mit dessen Satzung regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 3 Zweck des Verbandes**

- 3.1 Zweck des Verbandes ist, im Wege der Selbsthilfe durch gemeinsame solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Erkrankten und ihrer Angehörigen zu erreichen.
- 3.2 Der Verband stellt sich dabei insbesondere folgende Ziele:
  - Stärkung der Selbsthilfe der Angehörigen psychisch Kranker.
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen.
  - Abbau von bestehenden Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen sowie Gleichstellung psychisch Erkrankter mit somatisch Erkrankten und anderen Behinderten.
  - Zügigen Ausbau einer bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung in der Gemeinde, die angelegt ist auf die Integration der Betroffenen in Beruf und Gesellschaft, sowie Unterstützung der Angehörigen.
  - Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, den Landschaftsverbänden, den Gemeinden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Helferorganisationen, um eine Verbesserung der psychiatrischen Versorgung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzusetzen.

---

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4.3 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die zum Personenkreis nach § 2 Absatz 1 gehört und die die Ziele des Verbandes bejaht,
- durch direkten Beitritt oder
  - durch Beitritt über die örtliche Angehörigengruppe.
- 5.2 Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband bei seiner Arbeit unterstützen wollen.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 5.4 Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.  
Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

#### **§ 6 Finanzierung**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuwendungen
- Erträge des Verbandsvermögens
- sonstige Einkünfte

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Beirat

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen
- 9.2 Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,  
- wenn der Gesamtvorstand dies für notwendig hält oder  
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter/in.
- 9.5 Stimmberechtigt in der der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen müssen mit Stimmzettel durchgeführt werden. Bei Wahlen muß auf Antrag eines Mitglieds, bei sonstigen Abstimmungen auf Antrag eines Drittels der Anwesenden geheim abgestimmt werden.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a. Wahl des Gesamtvorstands
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Gesamtvorstands
  - c. Wahl von zwei Buchprüfern/Buchprüferinnen
  - d. Entlastung des Gesamtvorstands
  - e. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g. Festlegung der Aufgaben des Verbandes
- 9.8 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- 9.9 Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, können vom Geschäftsführenden Vorstand einstimmig beschlossen werden., wenn damit keine inhaltliche Änderungen verbunden sind.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- 10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- 10.2 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 10.3 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10.4 Der Gesamtvorstand trifft die wesentlichen Entscheidungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung entschieden hat.
- 10.5 Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 10.6 Der gesamte Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.  
Der Vorstand wird ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Diese Beschäftigten können ihre Tätigkeit gegebenenfalls neben ihrer Vorstandstätigkeit in diesem Verband ausüben.

## **§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand**

- 11.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB  
Er besteht aus
- dem / der Vorsitzenden
  - zwei Stellvertretern/innen
  - dem / der Schriftführer/in
  - dem / der Schatzmeister/in
- 11.2 Der / die Vorsitzende (bei Verhinderung ein/e Stellverteter/in) vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands den Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.
- 11.3 Gegenüber dem Bundesverband kann der/die Vorsitzende (bei Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in) den Vorstand allein vertreten.

- 
- 11.4 Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands aus.

## **§ 12 Beirat**

- 12.1 Der Beirat wird vom Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Er setzt sich aus Fachleuten und Vertreter/innen des öffentlichen Lebens zusammen.
- 12.2 Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erreichung der Ziele des Verbandes zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates sollen mindestens einmal im Jahr an einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz im Beirat führt der/die Vorsitzende des Vorstands.

## **§ 13 Niederschriften / Buchprüfungen**

- 13.1 Jährlich hat mindestens eine Kassen- / Rechnungsprüfung und Buchprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
- 13.2 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Rechnungsprüfer erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.
- 13.3 Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten.

## **§ 15 Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den „Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V., Bonn“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Angehörigenarbeit zu verwenden hat.

---

**Änderungen 10.09.2011:**

**Der Punkt 9.7 h entfällt**

9.7 h. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

**Hinzugefügt wurden Punkt 10.5 und 10.6:**

10.5 Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

10.6 Der gesamte Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.  
Der Vorstand wird ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Diese Beschäftigten können ihre Tätigkeit gegebenenfalls neben ihrer Vorstandstätigkeit in diesem Verband ausüben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Angehörigen psychisch Kranker e.V. mit den gekennzeichneten Änderungen am 10. September 2011 in Münster einstimmig verabschiedet.